

daher der Satz von der 18 Jahre währenden Zwietracht sehr leicht aus dieser Quelle in unsere Gesten übergegangen sein kann. 1188 berichtet Th. über einen Bürgerkampf in Lucca nach den Gesten, auf die er sich ausdrücklich beruft ('ut in actis Lucanorum traditur'); er schliesst seinen Bericht mit dem Satze: 'postea vero per Florentinos sunt pacificati, ut in eis actis agitur'. Auch dafür findet sich nichts Entsprechendes in Cron. I noch II. Vielleicht noch auffallender sind einige gemeinsame Fehler oder Auslassungen von einzelnen Worten. 1178 heisst es in Cron. I und II¹: 'A di 25. Novembre cadde lo ponte Vecchio di Pisa'. Es ist die oft überlieferte Notiz der Florentiner Annalistik und muss natürlich heissen: 'ponte Vecchio di Firenze'. Th. A hat richtig 'pons vetus civitatis Florentie', unter Berufung auf die Gesta Lucanorum im Zusammenhang der ganzen Notiz². Ferner vergleiche man:

Thol. A.	Cron. I.	Cron. II.
MCLXXXIII...	MCLXXXVIII...	1188 . . .
Eodem anno fuit consul Alcherius Pagani, qui edificavit carbonarias.	Ed in quel anno Aldigieri fuo consolo di Lucha e i compagni, e difcorno le carbonaie, e'l ditto Pagano le compiette.	Et in quello anno Alchieri fue consolo di Lucca; elli due ³ compagni dificonno la Charbonaia elle mura nuove, lo dicto Alchieri le compiette.

Der zweite Name des Konsuls, den Th. hat, und der allein das sonst unverständliche 'e'l ditto Pagano' in Cron. I erklärt, fehlt anfangs gleichmässig in I und II⁴. Endlich wichtig und beachtenswert ist der Umstand, dass die Jahresteilung zwischen 1169 und 1170 bei Cron. I und II einerseits und bei Th. andererseits an ganz ver-

1) Einzelne orthographische Varianten lasse ich unberücksichtigt.
 2) Zwar möchte man bei diesem Fehler erwägen, ob er nicht etwa auf Rechnung des modernen Abschreibers zu setzen sei, der etwa ein 'Fir' (Firenze) in 'Piſ' (Pisa) verlesen habe. Wenn man aber sieht, wie genau und zuverlässig Baroni den gar nicht so ganz leicht lesbaren cod. Palat. 571 kopiert hat, wird man eine solche Annahme für nicht sehr wahrscheinlich halten. 3) 'et' getilgt, übergeschr. 'due' Hs. 4) Quellenkritisch wird man aus der Sachlage jedenfalls schliessen dürfen, dass Th. die ursprüngliche Lesart der Gesten hat. Ob diese Lesart sachlich richtig ist, ist eine ganz andere Frage, die nachher in anderem Zusammenhange noch zu erörtern sein wird.